

Sportfreianlagen: Ist der Austausch von Kunstrasen bei Fußballplätzen förderfähig?

Im Rahmen der Sanierung von Sportfreianlagen ist die Umwandlung in bzw. Sanierung von Kunstrasenplätzen möglich. Dabei sind zertifizierte, nachhaltige Materialien zu verwenden, die eine angemessene Lebensdauer sicherstellen und recycelbar sind. Nicht förderfähig sind Kunststoffrasensysteme mit synthetischen Füllstoffen.

Können bereits laufende Projekte in SJK eine weitere Förderung im Bundesprogramm SKS erhalten?

Gefördert werden nur neue Maßnahmen.

Maßnahmen, die bereits in früheren Förderrunden des Bundesprogramms „Sanierung kommunale Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK) oder aus dem Investitionspakt Sportstätten eine Zuwendung erhalten haben, kommen für eine erneute Förderung im Bundesprogramm SKS grundsätzlich nicht in Betracht.

Dies gilt nicht für eigenständig zu betrachtende Bauabschnitte.

Sind Ersatzneubauten förderfähig?

In Ausnahmefällen sind auch Ersatzneubauten förderfähig. Ein solcher Fall liegt vor, wenn der Ersatzbau im Vergleich zur Sanierung die nachweislich deutlich wirtschaftlichere Variante darstellen würde. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn ein Bestandsgebäude trotz Umsetzung aller baulichen und anlagentechnischen Maßnahmen die gestellten Anforderungen dieses Förderprogramms nicht erfüllt.

Im Projektskizzenformular ist unter dem Punkt Vorhabenbeschreibung bei der Begründung für das Projekt darzulegen, dass dies die wirtschaftlichere Variante (Vergleichsrechnung Ersatzneubau gegenüber Komplettsanierung) ist. Im Antragsverfahren (2. Phase des Verfahrens) ist der entsprechende Nachweis (Wirtschaftlichkeitsuntersuchung,) zu erbringen.

Ersatzneubauten sind nur förderfähig, wenn sie nach Abschluss der Maßnahme die Effizienzgebäude-Stufe 55 gemäß KfW-Förderprogramm Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment erreichen.

Impliziert der Begriff „Ersatzneubau“, dass das aktuelle Bestandsgebäude oder die bestehende Sportfreianlage zurückgebaut werden müssen?

Ja. Sonst würde es sich um einen – nicht förderfähigen – eigenständigen Neubau handeln und nicht um einen baulich unmittelbaren Ersatz.

Ist ein Ersatzneubau förderfähig, wenn dieser an anderer Stelle im Stadt- oder Gemeindegebiet errichtet wird?

Grundsätzlich soll die örtliche Unmittelbarkeit für den Ersatzneubau gegeben sein. Damit ist ein Ersatzneubau an anderer Stelle im Stadtgebiet nicht möglich. Ausnahmen sind aus zwingenden Sachgründen möglich und müssen entsprechend begründet sein. Auch in diesen Fällen muss das Bestandsgebäude grundsätzlich zurückgebaut werden.

Sind Erweiterungen der zu sanierenden Einrichtungen förderfähig?

Erweiterungen der zu sanierenden Einrichtungen in Form von Anbauten oder eigenständigen Nebengebäuden als Erweiterungen von Sportfreianlagen können nur gefördert werden, wenn diese zwingend notwendig sind. Beispielhaft zu nennen ist die Vergrößerung von Treppenträumen oder Ergänzung von Fahrstühlen zur Umsetzung von Barrierefreiheit, die Erweiterung zur Unterbringung hinzukommender technischer Anlagen, die Bestandteil der Förderung sind oder der deutliche Anstieg der Nutzerzahlen der bestehenden Sportstätte.

Sind Einzelmaßnahmen förderfähig?

Grundsätzlich stehen Vorhaben der Komplettsanierung im Mittelpunkt des Projektauftrags. Zielsetzung des Bundesprogramms ist die Ertüchtigung von Bestandsgebäuden und Bestandssportflächen. Einzelmaßnahmen können u. U. förderfähig sein, wenn sie zur Erfüllung der Anforderungsziele ausreichen.

Wann gelten Sanierungs-/Modernisierungsmaßnahmen als umfassend?

Maßnahmen sind dann umfassend, wenn sie den Gebrauchswert des Gebäudes oder der